



Swiss Sailplane GmbH

Mietvertrag

Vermieter

Swiss Sailplane GmbH

Eschenweg 2c

CH-2554 Meinisberg

CHE-150.749.690 MWST

Mieter

Name Hans Muster

Straße /Nr.:

PLZ/Ort:

Staat:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die kostenpflichtige Überlassung des Segelflugzeuges JS-1 C „EVO“ ZS-GUA

Die Nutzung des Luftfahrzeuges ist nur dem oben angeführten Mieter erlaubt.

Der Vermieter verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand inklusive dem zum Betrieb notwendigen Zubehör (*Siehe Anlage 1, Ausrüstungsliste*) ab Charterbeginn in Courtelary transportfertig und lufttüchtig bereitzustellen und den Transport dorthin zu organisieren.

Transport kosten

Die Parteien verpflichten sich, bei jeweiliger Übergabe, gemeinsam den Zustand des Vertragsgegenstandes zu überprüfen, und das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten. (*Siehe Anlage 2, Übergabeprotokoll*). Bei Abwesenheit des Vermieters, kann er durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten werden. Das Protokoll hat Beweiskraft.

Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls sind die strittigen Punkte hervorzuheben und Fotos anzufertigen.

2. Gebühren

Die Chartergebühr beträgt:

CHF

Für die Benutzung des Jets werden 2 CHF pro Minute verrechnet

Die Preise verstehen sich in Europa inkl. 7.7% MwSt.

Der Mieter verpflichtet sich, an den Vermieter im Voraus eine Anzahlung von 50% der Chartersumme bis spätestens 10 Tage nach Vertragsunterzeichnung zu leisten, ansonsten kann das Flugzeug von A anderweitig vergeben werden. Die Restzahlung des Betrags muss spätestens 4 Wochen vor Charterbeginn auf dem Konto von dem Vermieter gutgeschrieben sein. Ist dies nicht der Fall, ist der Vertrag nichtig, und die Anzahlung verfällt zu Gunsten des Vermieters.

Im Falle des Rücktritts (Storno) von einem vereinbarten Chartertermin ist der Mieter verpflichtet, mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Chartertermin abzusagen. In diesem Fall erhält der Mieter seine bis dahin einbezahlten Chartergebühren in voller Höhe rückerstattet. Erfolgt keine, oder eine nicht rechtzeitige Absage, ist der Mieter zur Zahlung der vollen Chartergebühr verpflichtet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass das Flugzeug hätte anderweitig verchartert werden können durch den Vermieter.

Der Mieter verpflichtet sich weiterhin bei Übergabe (vor dem ersten Flugtag) eine Kautions von zusammen CHF 5'000,- zu zahlen, und den Vertragsgegenstand bei Charterende in einem gleichwertigen Zustand zurückzugeben. Die Kautions wird unverzüglich nach der vertragsgemäßen und mangelfreien Übergabe zurückerstattet.

Kosten für Treibstoff inkl. 2-Takt-Öl, für das Laden der Batterien und Füllen der Sauerstoffanlage sind von dem Mieter zu tragen.

Der Charterzeitraum beginnt am: dd.mm.yyyy
und endet am: dd.mm.yyyy

Für diesen Zeitraum von Tagen wird eine Chartergebühr fällig von gesamt: CHF

Bitte die entsprechenden Beträge auf folgendes Konto überweisen:

Kontoinhaber:	Swiss Sailplane GmbH
Bankinstitut:	Credit Suisse
IBAN – CHF:	CH61 0483 5287 8012 4100 0
IBAN – Euro:	CH27 0483 5287 8012 4200 0
BIC-Code:	CRESCHZZ80A

3. Flugberechtigung / Bestimmungen

Der Mieter versichert Inhaber einer gültigen Segelflugglizenz, eines gültigen Medical, sowie einer gültigen Berechtigung (Startart) für dieses Luftfahrzeug (ZS-registriert) zu sein.

Der Mieter bestätigt eine Gesamtflugerfahrung von mind. 500 Stunden im Segelflug. Falls das gemietete Flugzeug eigenstartfähig ist, sind mindestens 25 Eigenstarts auf Segelflugzeugen nachzuweisen.

Werden vorgenannte Limits betreffend Starts und Stunden nicht erfüllt, ist eine Einweisung erforderlich. Im Zweifelsfall ist ein Überprüfungsflug durchzuführen.

Der Mieter verpflichtet sich weiter, den Vertragsgegenstand gemäß den im Flug- und Betriebshandbuch festgelegten Flug- und Betriebsverfahren, sowie unter Beachtung der luftrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu betreiben, und pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist während der Charterdauer verantwortlich für die Beurteilung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des LFZ.

4. Versicherung / Schadensfall

Der Mieter erklärt, dass der Vertragsgegenstand gegen Haftpflichtrisiken mit einer gesetzlichen Deckungssumme versichert ist. Er erklärt weiter, dass eine Vollkaskoversicherung mit CHF 5'000,- Selbstbeteiligung und 20% Schadensfreiheitsrabatt besteht, und während der Charterzeit aufrechterhalten bleibt. Rahmenbedingungen der Kaskoversicherung sind die in Punkt 3 geforderten Minima!

Der Mieter wird im Schadensfälle alle für den Vermieter entstandenen Kosten, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, erstatten, etwa die Selbstbeteiligung, den Schadensfreiheitsrabatt zur Kaskoversicherung und die Mehrprämie der Kasko. Mehrere Charterer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

Der Mieter verpflichtet sich weiter, alle Schäden, die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind auf eigene Kosten sach- und fachgerecht beheben zu lassen. Er ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in jedem Falle in einen gleichwertigen Zustand zu versetzen, in welchem er sich bei der Übernahme befand, mit Ausnahme der durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung.

Besteht der begründete Verdacht, dass durch unsachgemäße Behandlung (am Boden oder in der Luft) des Vertragsgegenstandes (unsachgemäßer Bodentransport, harte Landung, Ringelpietz,

Bauchlandung auf Gras o.ä.) an diesem ein versteckter Schaden entstanden sein könnte, verpflichtet sich der Mieter, vor dem nächsten Flug eine Überprüfung durch fachkundiges und lizenziertes Personal zu veranlassen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige Folgeschäden durch solche versteckten Beschädigungen haftbar gemacht wird.

5. Erstattung / Reparaturen

Sollte eine Rückgabe des Vertragsgegenstands zum vereinbarten Termin, durch Gründe die in den Verantwortungsbereich von dem Mieter fallen, nicht erfolgen, oder muss der Vermieter den Vertragsgegenstand selbst zurückholen oder zurückholen lassen, trägt der Mieter die mit der Zurückholung verbundenen Kosten, und ferner die Mindestabnahmekosten für eine ganztägige Charterung in Höhe von

CHF 320,00

für entgangene Nutzung je angefangenem Kalendertag.

Sollte es aus Gründen, die nicht durch den Mieter zu verantworten sind, nicht möglich sein den Vertragsgegenstand vereinbarungsgemäß zu überlassen, hat der Mieter Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Chartergebühren.

Der Mieter erklärt bereits jetzt, dass er über die Erstattung der Chartergebühren keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen wird.

Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Rückgabezeitpunkt des Vertragsgegenstandes einzuhalten. Dem Mieter ist bekannt, dass das Luftfahrzeug im Anschluss weiter verchartert werden kann. Sollten dem Vermieter auf Grund nicht eingehaltener Rückgabezeiten Kosten oder Ausfälle entstehen, verpflichtet sich der Mieter diese zu tragen.

Sollte bei dem Vertragsgegenstand während der Charterzeit ein technischer oder sonstiger Mangel auftreten, ist der Mieter verpflichtet diesen unverzüglich dem Vermieter unter den von dem Vermieter aufrechtzuerhaltenden Telefonnummern +41 79 390 19 68 (Yves Gerster) anzuzeigen, und die Behebung des Mangels mit dem Vermieter unverzüglich abzustimmen.

Erteilt der Mieter ohne Zustimmung von dem Vermieter Reparaturaufträge, erwächst daraus kein Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch gegen dem Vermieter.

Sollte das Triebwerk durch einen Defekt nicht mehr benützbar sein, und vor Ort steht ein geeignetes Schleppflugzeug oder Winde zur Verfügung, wird davon ausgegangen, dass der Vertragsgegenstand durch den Mieter als Segelflugzeug verwendet wird. Der Charterpreis verringert sich in diesem Fall um 20 CHF pro Flugtag mit defektem Triebwerk. Ein Rücktritt ausschließlich aufgrund des defekten Triebwerks währen der Charterzeit ist nicht möglich.

6. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.

7. Technik/Hinweise:

- Keine Bohrungen, Beklebungen oder Saugnäpfe (!!!) zur Befestigung eigener Geräte (z.B. PDA)
- Kein Anschluss von Fremdgeräten an Instrumenten bzw. am Bordnetz, außer an den dafür vorgesehenen 12V-Buchsen in den Instrumentenbrettern
- Keine Einstellungen am Triebwerk
- Kein Abstellen des Flugzeuges im Freien ohne verzurren
- Kein Abstellen des Flugzeuges im Freien ohne Bezüge

8. Sonstige Vereinbarungen:

9. Charterer, persönliche Angaben:

Pilot: _____

Segelfliegerschein Nr.: _____

Ausgestellt am: _____

Gültig bis: _____

Medical gültig bis: _____

Flugstunden nach Scheinerhalt: _____

Davon Offene Klasse: _____

Davon auf dem gecharterten Typ: _____

Segelflugstunden letzte 12 Monate: _____

Starts Klapptriebwerk letzte 12 Monate: _____

Bitte eine Kopie des Medical, des Segelflugscheines und des Flugbuchs (letzte 12 Monate) beilegen!

10 Schlussbestimmungen:

(1) Weitere Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist Biel.

(3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen ausschließlich dem Schweizerischen Recht.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Mieters: _____

Unterschrift Vermieter: _____

Swiss Sailplane GmbH